

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserrechts;

Planfeststellungsverfahren zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens III bei Oberhaselbach sowie Festsetzung des dadurch entstehenden Überschwemmungsgebiets; Antrag der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach vom 18.09.2025 (digital eingegangen am 25.09.2025)

Aktenzeichen: 53.0.04/6412.3-70

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Gemeinde Tiefenbach beantragt die Feststellung des Plans zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens bei Oberhaselbach.

Dieses stellt das letzte von drei Hochwasserrückhaltebecken zum Schutz des Ortsteils Haselbach dar. In der Vergangenheit, z.B. im Auguthochwasser 2002 kam es zu Überflutungen im Ortsteil Haselbach.

Der ausufernde Haselbach, sowie überlastete Rohrleitungen und Abflussgräben führten zu Schäden an Gebäuden im Ortskern von Haselbach, welche in der Talmulde liegen.

Mit Bescheid vom 18.11.2011 wurde das Hochwasserrückhaltebecken am Eisweiher Haselbach genehmigt.

Die Bauabnahme wurde durch Prüfbericht vom 13.08.2013 bestätigt.

Mit Bescheid vom 05.04.2016 wurde der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens am Ortseingang Haselbach plangenehmigt.

Die Bauabnahme wurde durch Prüfbericht vom 08.10.2018 bestätigt.

Nun soll durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens III das Hochwasserschutzkonzept zum Schutz des Ortsteils Haselbach vor 100-jährigen Hochwassern abgeschlossen werden.

Beim Hochwasserrückhaltebecken III handelt es sich um einen rd. 115,00 m langen und 7,30 m hohen Dammbau mit einer Ökuschlucht und einem Drosselbauwerk.

Es wird ein Stauvolumen von 143.300 m³ geschaffen.

Der geplante Hochwasserschutz ist nach §§ 68 Abs. 1, 67 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungsbedürftig.

Mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens geht die Festsetzung der dadurch entstehenden Überflutungsfläche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einher.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben können gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Abs. 2 Satz 1, 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

21.09.2026 bis 20.10.2026

digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.05 eingesehen werden. Vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis 03.11.2026**) **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.05, oder bei der Gemeinde Tiefenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Dies umfasst auch Einwendungen gegen die Festsetzung des mit dem Vorhaben einhergehenden Überschwemmungsgebiets. (vgl. Art. 46 Abs. Satz. 2, 3 BayWG)

Einwendungen per einfacher E-Mail sind nicht möglich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 68 Abs. 1, 3, § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG bzw. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG)

4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, kann nach Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG ein Erörterungstermin durchgeführt werden, der mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht wird. (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG)

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, trifft das Landratsamt Passau.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins schriftlich benachrichtigt. (Art. 73 Abs. 6 Satz 3 BayVwVfG)

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. (Art. 73 Abs. 6 Satz 4 BayVwVfG)

5. Entscheidung über Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. (vgl. Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG)

Gez.

Engels